

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
NR. 677
BIBL. 142
6

F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1984	Nummer 62
--------------	---	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061	6. 11. 1984	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	
238	6. 11. 1984	Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz - WoG -)	679
301	6. 11. 1984	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	681
33	6. 11. 1984	Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)	684
800 203	6. 11. 1984	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) -	684 678

800
203

**Gesetz
zur Freistellung von Arbeitnehmern
zum Zwecke der beruflichen und
politischen Weiterbildung
- Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) -
Vom 6. November 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsätze

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung. Sie schließt Lehrveranstaltungen ein, die auf die Stellung des Arbeitnehmers in Staat, Gesellschaft, Familie oder Beruf bezogen sind.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Arbeiter und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (Arbeitnehmer). Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

§ 3

Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung

(1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefaßt werden.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres die ihm zustehende Arbeitnehmerweiterbildung unter Berufung auf § 5 Abs. 2 abgelehnt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Arbeitnehmerweiterbildung, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmerweiterbildung nicht angerechnet.

(6) Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat.

§ 4

Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Freistellung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Rechtsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, können auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, soweit sie dem Arbeitnehmer uneingeschränkt das Erreichen der in § 1 niedergelegten Ziele ermöglichen und die Anrechenbarkeit vorgesehen ist.

§ 5

Verfahren

(1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Ablehnung ist dem Arbeitnehmer unverzüglich, mindestens aber drei Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bleiben unberührt.

(3) Arbeitnehmerweiterbildung kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

(4) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderliche Bescheinigung ist vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(5) Für Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, die Freistellungsverpflichtung gemeinsam zu erfüllen und einen finanziellen oder personellen Ausgleich vorzunehmen.

(6) Kommt ein Tarifvertrag im Sinne von Absatz 5 nicht zustande, können sich die beteiligten Arbeitgeber auf eine solche Regelung einigen.

§ 6

Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Arbeitnehmerweiterbildung darf der Arbeitnehmer keine dem Zweck der Arbeitnehmerweiterbildung zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 7

Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

Für die Zeit der Arbeitnehmerweiterbildung hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) in der jeweils geltenden Fassung fortzuzahlen. Günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Benachteiligungsverbot

(1) Von den vorstehenden Bestimmungen darf nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Der Arbeitnehmer darf wegen der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung nicht benachteiligt werden.

§ 9

Anerkannte Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen gelten als anerkannt, wenn sie § 1 Abs. 2 entsprechen und durchgeführt werden gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes (WbG)

- a) von Volkshochschulen oder von anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft,
- b) vom Bund, vom Land oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- c) von Einrichtungen in anderen Ländern, soweit die Veranstaltungen auf Grund von Rechtsvorschriften zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Weiterbildung anerkannt sind, oder
- d) von anderen Einrichtungen auf Antrag und nach Genehmigung durch den zuständigen Minister.

Ausgenommen sind Bildungsveranstaltungen, die der Gewinnerzielung oder die überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

§ 10

Bericht

(1) In dem Bericht der Landesregierung gemäß § 29 WbG ist auch die Situation der Arbeitnehmerweiterbildung darzustellen.

(2) Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen (§ 9) sind verpflichtet, dem zuständigen Minister Auskunft über den Gegenstand, die Dauer und die Teilnehmerstruktur zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

- GV. NW. 1984 S. 678.

2061

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes Vom 6. November 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 entfallen die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41)“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und zu den Abfallbeseitigungsanlagen“ die Wörter „oder zu den Müllumschlagstationen, soweit sie von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden,“ eingefügt.

2. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Die Menge der entstehenden Abfälle ist so gering zu halten, wie dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Um zu vermeiden, daß Abfälle besonders schwierig oder aufwendig beseitigt werden müssen, sind solche Abfälle, die einer gesonderten Behandlung bedürfen oder dieser zugeführt werden sollen, auf Verlangen der zuständigen Behörde von anderen Abfällen getrennt zu halten, einzusammeln und zu befördern.“

3. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Enteignung kann auch im vereinfachten Enteignungsverfahren durchgeführt werden.“

4. Nach § 12 wird eingefügt:

„§ 12 a

Erkunden geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der beseitigungspflichtigen Körperschaft oder des Regierungspräsidenten zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Besitzer der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet der Regierungspräsident über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht.

(3) Die beseitigungspflichtige Körperschaft oder der Regierungspräsident hat nach Abschluß der Arbeiten den früheren Zustand der Grundstücke unverzüglich wiederherzustellen. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind.

(4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken können für die durch die Arbeiten entstandenen Vermögensnachteile Ersatz in Geld verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen die beseitigungspflichtige Körperschaft, wenn deren Beauftragte die Arbeiten durchgeführt, und gegen das Land, wenn Beauftragte des Regierungspräsidenten die Arbeiten vorgenommen haben. Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach Absatz 1 beziehen, einen Antrag nach § 7 AbfG stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entscheidet der Regierungspräsident auf Antrag; für die Kosten des Verfahrens gilt Absatz 4 entsprechend.“

5. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 14

Anzeige von Ablagerungen

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken unverzüglich der kreisfreien Stadt oder dem Kreis schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Ablagerungen entsprechend § 9 Abs. 1 AbfG angezeigt worden sind.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben der kreisfreien Stadt oder dem Kreis, dem Landesamt für Wasser und Abfall, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden und Ämter Auskunft über die ihnen bekanntgewordenen Ablagerungen zu erteilen. Zur Prüfung der Ablagerungen gilt § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfG sinngemäß. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 gelten auch, wenn die begründete Annahme besteht, daß Abfälle unzulässig behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(3) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 1 und die Auskunftspflicht nach Absatz 2 findet § 11 Abs. 5 AbfG Anwendung.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt Abfälle beseitigt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörden nehmen die kreisfreien Städte und Kreise als Sonderordnungsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten oder Kreisen wahrzunehmen:

1. Ausnahmegenehmigungen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG),
2. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),
3. Entgegennahmen von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 10 Abs. 1 AbfG),

4. Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallbeseitigungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG),
 5. Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11 c Abs. 1 Satz 2 AbfG) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 11 a AbfG in Verbindung mit der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung),
 6. ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die unerlaubte Errichtung oder den unerlaubten Betrieb von nicht zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen und gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von nicht zugelassenen Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen,
 7. ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer oder Erzeuger von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert (§ 4 Abs. 1 AbfG).“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörden nehmen die kreisfreien Städte und Kreise als Sonderordnungsbehörden wahr:
1. die Überwachung der Beseitigung von Abfällen durch den Besitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG),
 2. den Vollzug von § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
 3. den Vollzug einer auf Grund von § 14 AbfG erlassenen Rechtsverordnung,
 4. Maßnahmen im Sinne von § 5 a.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für den Vollzug des § 15 AbfG und der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen nehmen die kreisfreien Städte und Kreise als Sonderordnungsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen. Die Behörden entscheiden im Einvernehmen mit
- dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,
 - der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden
- aufgebracht werden sollen. Entscheidet der Regierungspräsident, ist das Einvernehmen des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem einzuholen.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 5.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 6.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 7.
- In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.
8. Nach § 17 wird eingefügt:
- „§ 17 a
Gefahrenabwehr; Aufsichtsbehörden
- (1) Die den kreisfreien Städten und Kreisen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
 - (2) Die Aufsicht über die kreisfreien Städte und Kreise führt der Regierungspräsident.
 - (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“
9. In § 18 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen im Sinne von § 12 AbfG für Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen, erteilt der Bergamt, soweit die Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden. Werden die Abfälle außerhalb von den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben beseitigt, ist der Regierungspräsident zuständig.“

10. Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 18 a

Grundlagen der Abfallwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln zusammen mit beseitigungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen dem Abfallbeseitigungspflichtigen, den zuständigen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

(2) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ermittelt Grundlagen über die Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen.

(3) Beseitigungspflichtige Körperschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Verlangen dem Landesamt für Wasser und Abfall, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.“

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Beteiligung

(1) Die nach § 17 Abs. 1 bis 4 und § 18 Abs. 1 zuständigen Behörden werden beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und in Fällen, die einen hohen Spezialisierungsgrad oder einen hohen apparativen Aufwand erfordern, vom Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt; das Landesamt für Wasser und Abfall wird auf Ersuchen des Regierungspräsidenten tätig. Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreis, die unteren Forstbehörden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 Abs. 1 sowie bei den Betreibern der Abfallbeseitigungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen. Entscheidet die kreisfreie Stadt oder der Kreis, haben diese in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft herbeizuführen. Wollen sie Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft gegen die in Aussicht genommene Entscheidung nicht Rechnung tragen, ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Fälle von überörtlicher Bedeutung näher bestimmen.

(2) Die nach § 17 Abs. 4 zuständigen Behörden werden beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes auf ihr Ersuchen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung unterstützt. Diese kann dazu Untersuchungen auf Böden, auf die Stoffe im Sinne von § 15 AbfG gebracht worden sind oder aufgebracht werden sollen sowie an den darauf angebauten Pflanzen durchführen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Für die nach § 11 Abs. 3 zu leistende Entschädigung,“ werden die Wörter „für den nach § 12 a Abs. 3 zu leistenden Ersatz,“ eingefügt.
- b) Anstelle der Wörter „die §§ 115 bis 117 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 22. Mai 1982 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232),“ werden die Wörter „§§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung“ eingesetzt.

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 2. entgegen dem Verbot des § 11 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ihm bekanntgewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallbeseitigungsanlage vor der Schlußabnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

14. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sind die für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständigen Behörden. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist der Regierungspräsident zuständig. Bei Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund von § 15 AbfG erlassene Rechtsverordnung bedarf es des in § 17 Abs. 4 vorgesehenen Einvernehmens nicht.“

15. § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleibt § 6 Abs. 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen. Die Bezeichnung des Abfallbeseitigungsgesetzes kann durch dessen amtliche Abkürzung vorgenommen werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1984 S. 679.

238

Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz - WoG -)

Vom 6. November 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuständige Behörden
- § 3 Weisungsrecht
- § 4 Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Erhaltung und Pflege von Wohnraum

- § 5 Instandsetzung
- § 6 Erfüllung von Mindestanforderungen
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Unbewohnbarkeitserklärung

Dritter Abschnitt

Sicherung und Erhaltung von Wohnraum

- § 9 Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot
- § 10 Wohnnutzungsgebot bei Leerstehen

Vierter Abschnitt

Verfahren

- § 11 Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 12 Freiwillige Abhilfe

Fünfter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 13 Bußgeldvorschriften
- § 14 Einschränkung eines Grundrechts
- § 15 Aufhebung und Fortgeltung von Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume sind vom Verfügungsberechtigten so zu erhalten und zu pflegen, daß den Anforderungen dieses Gesetzes entsprochen wird.

(2) Bei leerstehenden Wohngebäuden, Wohnungen und Wohnräumen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Leerstehen genehmigungspflichtig ist.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume, die der Verfügungsberechtigte selbst bewohnt oder die er Angehörigen überlassen hat. Angehörige sind Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Nebengebäude und Außenanlagen der Wohngebäude entsprechend.

§ 2 Zuständige Behörden

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes haben die Gemeinden die Aufgabe, auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsmäßige Nutzung von Wohngebäuden, Wohnungen und Wohnräumen hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

§ 3 Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erledigung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

§ 4 Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung

(1) Die Gemeinden sollen Wohnungsuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung einer familiengerechten und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung unterstützen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Erhaltung und Pflege von Wohnraum

§ 5 Instandsetzung

(1) Sind an Wohngebäuden, Wohnungen und Wohnräumen Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für

den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustandes notwendig gewesen wären, kann die Gemeinde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte diese Arbeiten nachholt. Die Anordnung setzt voraus, daß der Gebrauch zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigt ist oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung besteht.

(2) Der Gebrauch ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn

- a) Dächer, Wände, Decken, Fußböden, Fenster oder Türen keinen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse oder gegen Feuchtigkeit bieten,
- b) Feuerstätten, Heizungsanlagen oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen,
- c) Treppen oder Beleuchtungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen oder
- d) Wasseranschlüsse, Toiletten oder Bäder nicht ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung nach Absatz 1 Satz 2 kann sich insbesondere aus der fortwährenden Vernachlässigung notwendiger Instandhaltungsarbeiten ergeben.

(4) Der Gebrauch von Außenanlagen (§ 1 Abs. 4) ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn

- a) Zugänge zu Wohngebäuden sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen oder
- b) Innenhöfe und Kinderspielflächen sich nicht ordnungsgemäß nutzen lassen.

§ 6 Erfüllung von Mindestanforderungen

(1) Entspricht die bauliche Beschaffenheit von Wohngebäuden, Wohnungen oder Wohnräumen nicht den Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse, kann die Gemeinde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte die Mindestanforderungen zu erfüllen hat.

(2) Die Mindestanforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn

- a) die Möglichkeit des Anschlusses eines Herdes, einer Heizung, von elektrischer Beleuchtung oder elektrischen Geräten fehlt oder der Anschluß nicht zweckentsprechend benutzbar ist,
- b) Wasserversorgung, Ausguß oder Toilette fehlen oder nicht zweckentsprechend benutzbar sind oder
- c) Fußböden, Wände oder Decken dauernd durchfeuchtet sind.

§ 7 Ausnahmen

(1) Von Anordnungen nach § 5 oder § 6 ist für die Dauer eines Jahres abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume auf Grund der ihm erteilten Genehmigung der zuständigen Behörde anderen als Wohnzwecken zugeführt, insbesondere abgebrochen werden dürfen.

(2) Von Anordnungen nach § 5 oder § 6 ist abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die Bewirtschaftungskosten und die sich aus der Aufnahme fremder Mittel oder dem Einsatz eigener Mittel ergebenden Kapitalkosten nicht aus den Erträgen des Grundstücks aufgebracht werden können. Dabei sind angebotene Förderungsmittel sowie Steuervergünstigungen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger öffentlich-rechtliche Instandsetzungspflichten versäumt hat und der Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder aus einem anderen Grunde unzumutbar war.

§ 8 Unbewohnbarkeitserklärung

(1) Die Gemeinde kann Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume für unbewohnbar erklären, wenn Mängel der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Art den Gebrauch zu Wohn-

zwecken erheblich beeinträchtigen oder die Mindestanforderungen im Sinne von § 6 Abs. 2 nicht erfüllt und deswegen gesundheitliche Schäden für die Bewohner zu befürchten sind. Die Unbewohnbarkeitserklärung darf nur erlassen werden, wenn die Beseitigung der Mängel oder die Erfüllung der Mindestanforderungen auf Grund des § 7 nicht angeordnet werden kann.

(2) Wer für unbewohnbar erklärte Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume bewohnt, ist verpflichtet, diese bis zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt zu räumen. Die Gemeinde soll bei Nutzungsberechtigten keinen früheren als den Zeitpunkt bestimmen, in dem angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.

(3) Läßt der Verfügungsberechtigte Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume unbewohnbar werden und hat er dies zu vertreten, hat er auf Verlangen der Gemeinde dafür zu sorgen, daß die Nutzungsberechtigten anderweitig zu zumutbaren Bedingungen untergebracht werden.

(4) Die für unbewohnbar erklärten Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume dürfen nicht mehr für Wohnzwecke überlassen oder in Benutzung genommen werden.

Dritter Abschnitt

Sicherung und Erhaltung von Wohnraum

§ 9

Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

(1) Werden Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume entgegen der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 4. Mai 1981 (GV. NW. S. 232) zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann die Gemeinde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte die Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen hat. Die Gemeinde kann auch die Räumung anordnen.

(2) Sind Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume entgegen der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum so verändert worden, daß sie nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, kann die Gemeinde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellt oder einen zumindest gleichwertigen Zustand schafft.

§ 10

Wohnnutzungsgebot bei Leerstehen

Stehen Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume ohne die nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum erforderliche Genehmigung leer, kann die Gemeinde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte die Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen hat.

Vierter Abschnitt

Verfahren

§ 11

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte und Bewohner haben Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen und zur Verfügung zu stellen, soweit das zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Beauftragten der Gemeinden sind berechtigt, mit Einwilligung der betroffenen Bewohner Grundstücke, Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume zu besichtigen, wenn dies für die Entscheidung über eine Maßnahme nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht. Die Besichtigung ist nur zu Tageszeiten zwischen 9 und 18 Uhr nach vorheriger Ankündigung zulässig.

(2) Grundstücke, Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Bewohner nur betreten werden, wenn dies zur Verhütung drin-

gender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(3) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte und Bewohner sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz angeordneten Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, die Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume vorübergehend zu räumen.

§ 12

Freiwillige Abhilfe

Bevor die Gemeinde eine Anordnung erläßt, soll der Verpflichtete unter Fristsetzung zur freiwilligen Abhilfe veranlaßt werden; das gilt nicht, wenn Art und Umfang der Mängel oder der Verstöße es erfordern, daß die Gemeinde eine Anordnung sofort erläßt.

Fünfter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 4 Wohngebäude, Wohnungen oder Wohnräume überläßt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 14

Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 15

Aufhebung und Fortgeltung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (PrGS. NW. S. 75), die Vierzehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 30. Januar 1970 (GV. NW. S. 92) und alle Vorschriften, die auf Grund des Wohnungsgesetzes erlassen wurden, außer Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz bleiben andere Rechtsvorschriften unberührt, die die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen oder die Benutzung von Wohngebäuden, Wohnungen oder Wohnräumen zu Wohnzwecken regeln, insbesondere Vorschriften des Bauordnungsrechts.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

301

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke
der ordentlichen Gerichte**

Vom 6. November 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 5 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1092), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke

Duisburg,
Duisburg-Hamborn,
Duisburg-Ruhrort,
Essen,
Essen-Borbeck,
Essen-Steele,
Gelsenkirchen,
Gelsenkirchen-Buer,
Herne,
Herne-Wanne,
Mönchengladbach
und Mönchengladbach-Rheydt

sind die Grenzen der in der Anlage zu § 4 aufgeführten Stadtteile und Stadtbezirke der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mönchengladbach maßgebend, die sich aus den Hauptsatzungen dieser Städte nach dem Stande vom 30. September 1984 ergeben.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Artikel I und II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte und des Landesrichtergesetzes vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1092) sowie die Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Essen und Velbert an geänderte Gemeindegrenzen vom 4. März 1981 (GV. NW. S. 138) werden aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Justizminister
Haak

- GV. NW. 1984 S. 684.

33

**Gesetz
über die Rechtsanwaltsversorgung
(RAVG NW)**

Vom 6. November 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung, Aufgabe

(1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen“ mit dem Sitz in Düsseldorf errichtet.

(2) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.

(3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer angehören.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 werden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;

2. Mitglieder bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren

a) nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder

b) nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 209 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung,

längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;

3. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung;

2. der Vorstand;

3. der Präsident;

4. der Geschäftsführer.

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, von denen jeweils zehn den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln angehören. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen werden getrennt nach Kammerbezirken durchgeführt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlaß und Änderung der Satzung;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;

3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;

4. Die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

Die Beschlüsse zu Nummer 1 und Nummer 2 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein. Vier Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.

(3) Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 6 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Er wird auf Beschluß des Vorstands vom Präsidenten bestellt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 8 Leistungen des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt;
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

§ 9 Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 10 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 11 Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

1. die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen;
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft;
3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht;
4. die Nachversicherung gemäß § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes;
5. die Bestimmung der nach den §§ 7 Abs. 2 und 12 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 12 Auskünfte

Das Versorgungswerk kann von den Behörden der Justizverwaltung und den Rechtsanwaltskammern Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 13 Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justizministers. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

(2) Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung des Justizministers. Dieser führt das Einvernehmen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk im Veröffentlichungsblatt des Justizministers bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(3) Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

§ 14 Erste Vertreterversammlung

(1) Die erste Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, die der Justizminister auf Grund von Vorschlagslisten der Rechtsanwaltskammern bestellt. Jede Rechtsanwaltskammer erstellt eine Liste mit fünfzehn Vorschlägen. Aus jeder Vorschlagsliste werden zehn ordentliche Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder bestellt, die bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Justizminister festgelegten Reihenfolge nachrücken. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der Rechtsanwaltskammer sein.

(2) Der Justizminister beruft die Erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Er oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die Erste Vertreterversammlung hat die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammen treten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann der Justizminister die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung abberufen und eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung gemäß den Absätzen 1 und 2 bestellt.

(4) Die Beschlüsse der Ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

§ 15 Amtsdauer

(1) Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder der Ersten Vertreterversammlung entsprechend; § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer des Landes Nordrhein-Westfalen ist und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks;
3. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat und dem Versorgungswerk nicht angehört, kann nach Maßgabe der Satzung freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks werden.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Haak

– GV. NW. 1984 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X